

Checkliste für Antragsteller

→ WELCHE UNTERLAGEN MÜSSEN ANTRAGSTELLER/INNEN VORLEGEN?

Für die Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen müssen Antragsteller/innen folgende Unterlagen bei der Landesapothekerkammer Brandenburg vorlegen:

1. Antragsformular	<input type="checkbox"/>
2. Tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache	<input type="checkbox"/>
3. Identitätsnachweis	<input type="checkbox"/>
4. Nachweis über den im Ausland erworbenen Berufsabschluss	<input type="checkbox"/>
5. Gegebenenfalls: Nachweis über einschlägige Berufserfahrung	<input type="checkbox"/>
6. Gegebenenfalls: Sonstige Befähigungsnachweise	<input type="checkbox"/>
7. Erklärung der Erwerbsabsicht (entfällt bei Staatsangehörigen der EU/EWR/Schweiz oder Personen mit Wohnsitz in der EU/EWR/Schweiz)	<input type="checkbox"/>

Haben Sie die genannten Unterlagen vorliegen? Dann können Sie das entsprechende Feld mit einem Kreuz versehen. [X]

Ausführliche Erläuterungen zu den geforderten Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten.

→ IN WELCHER FORM MÜSSEN DIE UNTERLAGEN EINGEREICHT WERDEN?

Die Landesapothekerkammer Brandenburg verlangt in der Regel **beglaubigte Kopien** der Nachweise; auch einfache Kopien können unter Umständen ausreichen. Wichtig: Bitte senden Sie **keine Originale** der Unterlagen, es sei denn, Sie werden dazu aufgefordert. Bitte kopieren Sie ausschließlich in **DINA4** Format. Den Antrag schicken Sie bitte inklusive aller erforderlichen Unterlagen an folgende Adresse:

Landesapothekerkammer Brandenburg
Am Buchhorst 18
14478 Potsdam

Erläuterungen

1. Antragsformular

Das Antragsformular zur Feststellung der Gleichwertigkeit finden Sie auf der Website der Landesapothekerkammer Brandenburg (www.lakbb.de) oder auf www.anererkennung-in-deutschland.de als Download.

Der Antrag muss in **schriftlicher Form** und unterschrieben bei der Landesapothekerkammer Brandenburg eingehen. Eine mündliche Antragstellung ist nur möglich, wenn der Antragsteller nach Terminvereinbarung persönlich bei der Landesapothekerkammer vorstellig wird und der Antrag von dem zuständigen Mitarbeiter der Landesapothekerkammer aufgenommen wird.

2. Tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit

Die Übersicht soll die absolvierten Aus- und Fortbildungen sowie die bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit darstellen (siehe Antragsformular/Tabellen). Die Aufstellung ist vollständig und in deutscher Sprache einzureichen.

3. Identitätsnachweis

Der gültige Personalausweis, der Reisepass oder ein anderes Dokument, das einen amtlichen Nachweis über den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort enthält, ist als Identitätsnachweis in einfacher Kopie beizulegen. Bei Namensänderung ist ggf. eine Kopie der Heiratsurkunde erforderlich.

Von den Identitätsnachweisen kann, sofern notwendig, eine Übersetzung angefordert werden.

4. Nachweis über den im Ausland erworbenen Berufsabschluss

Hier ist im Regelfall das Abschlusszeugnis der ausländischen Berufsausbildung gemeint. Die Landesapothekerkammer Brandenburg verlangt hiervon eine **beglaubigte Kopie**. Das Abschlusszeugnis in amtlich übersetzter Form vorzulegen. Um die Bearbeitungszeit zu verkürzen, wir empfohlen Inhalt und Dauer der jeweiligen Ausbildungsabschnitte in deutscher Sprache beizufügen.

5. Nachweis über Berufserfahrung

Sofern dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist, kann die Landesapothekerkammer Brandenburg schriftliche Nachweise über die Berufserfahrung (z. B. Arbeitszeugnisse), anfordern. Einfache Kopien sind in der Regel ausreichend.

6. Sonstige Befähigungsnachweise

Um weitere Qualifikationen und Befähigungen zu belegen, können Sie als Antragsteller weitere Nachweise beifügen (z. B. Zertifikate, Umschulungszeugnisse). Einfache Kopien sind in der Regel ausreichend.

7. Erklärung der Erwerbsabsicht

Antragsteller/innen müssen darlegen, dass sie in Deutschland eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Geeignete Unterlagen sind z. B. ein Nachweis über die Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit oder ein Nachweis über die Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern.

Erläuterungen zu den Übersetzungen

1. Welche Unterlagen müssen übersetzt werden?

Die unter 4 bis 6 genannten Dokumente müssen in der Regel in übersetzter Form vorliegen.

2. Wer übersetzt Dokumente?

Übersetzungen dürfen nur von Dolmetscher/innen bzw. Übersetzer/innen vorgenommen werden, die im In- oder Ausland öffentlich bestellt oder beeidigt sind. Eine Übersicht über deutsche Übersetzer/innen finden Sie auf www.justiz-dolmetscher.de.

Eine Übersicht über Übersetzer/innen im jeweiligen Ausland finden Sie - sofern vorhanden - auf www.bq-portal.de.

Die Übersetzungen sind zusammen mit den Kopien der Originalunterlagen einzureichen.